

**Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan 2022-27  
der Flussgebietsgemeinschaft Elbe  
hinsichtlich des Umgangs mit dem Braunkohlenbergbau in der Lausitz**

Cottbus, 22.06.2021

**GRÜNE** Netzwerk  
**LIGA** Ökologischer  
Bewegungen  
*Umweltgruppe Cottbus e.V.*

## Inhaltsverzeichnis

Wasserkörper mit Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 WRRL (zu Abschnitt 4.3).....	3
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ (zu Abschnitt 5.1.4 des BWP sowie Hintergrunddokument „Verminderung von Bergbaufolgen“).....	4
Rolle der AG Flussgebietsbewirtschaftung.....	5
Ausnahmen und Prüfprogramm in der Bewirtschaftungsplanung.....	7
Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper (zu Abschnitt 5.2).....	9
Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper (zu Abschnitt 5.3.3).....	12
Anhänge.....	16
Abkürzungen.....	16
Förderhinweis.....	17
Impressum:.....	17

## Wasserkörper mit Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 WRRL (zu Abschnitt 4.3)

Folgende Änderung zum bisherigen Bewirtschaftungsplan ist laut S. 299 vorgesehen:

*„Bei den OWK wurden diejenigen Wasserkörper, bei denen das Wasser aus Uferfiltrat und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet.“*

Diese Änderung ist zurückzunehmen, zumal der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes keinerlei Begründung dafür liefert.

Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich ermitteln die Mitgliedstaaten in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen. Artikel 7 WRRL unterscheidet dabei nicht zwischen direkten Entnahmen und dem Anreicherungsverfahren durch Uferfiltrat.

Trinkwasser ist auch nach den Wertungen des deutschen Rechts von überragender Bedeutung<sup>1</sup> Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind zwingend Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen festzulegen (Art. 11 III lit. d WRRL).

Zu beachten hierbei auch das neue Trinkwasserschutzrecht der europäischen Union, welches bis zum Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen ist. Anfang 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/21 84 EU in Kraft getreten.<sup>2</sup> Diese Richtlinie verfolgt in Art.7 ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Konzept des sogenannten vollständigen und risikobasierten Ansatzes, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung bis hin zur Verteilung enthält. Explizit wird hierzu die Risikobewertung auch auf die Einzugsgebiete im Sinne der WRRL und auf die Entnahme aus einem Wasserkörper als gewässerschutzrechtlich relevante Maßnahme erstreckt. Die Trinkwasserrichtlinie setzt diesen risikobasierten Ansatz auch im Risikomanagement des Versorgungssystems fort. Ausdrücklich werden dabei die Mitgliedstaaten verpflichtet die Gefährdungen im Versorgungssystem zu identifizieren. Zudem wird in Art. 16 der Richtlinie auf das Recht auf uneingeschränkten Zugang aller EU-Bürger\*innen zum Trinkwasser verwiesen.

Zudem sollte die Flussgebietsgemeinschaft nicht den Anschein erwecken, sie würde die Trinkwassergewinnung für Bürger\*innen in Frankfurt (Oder) und Berlin opfern, um rechtliche Hindernisse für den Weiterbetrieb des Braunkohlentagebaues Nochten zu beseitigen.

---

1 BVerfG v. 15.7.1981, in: BVerfGE 58, [BVERFGE Jahr 58 Seite 300](#), [BVERFGE Jahr 58 Seite 332](#) ff. – Nassauskiesung. Vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 – Rn. 4, Juris

2 Richtlinie (EU) 2020/21 84 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

## **Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ (zu Abschnitt 5.1.4 des BWP sowie Hintergrunddokument „Verminderung von Bergbaufolgen“)**

Die Verminderung von Bergbaufolgen wurde zutreffend als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) für das Elbe-Einzugsgebiet identifiziert. Damit ist der Anspruch verbunden, in der Bewirtschaftungsplanung „für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen.“ (S. 151 BWP)

Dies wird im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht geleistet. Wesentliche strategische Fragen werden zwar benannt, die Strategien zu ihrer Lösung aber gerade offengelassen:

*„Zukünftige Herausforderungen bestehen in der weiteren Optimierung von Maßnahmen im aktiven und Sanierungsbergbau und aufgrund der Verschärfung der Wasserdargebotssituation in Grund- und Oberflächenwasser durch zunehmende Trockenheit der Entwicklung von nachhaltigen und langfristig wirksamen Strategien zum Wassermanagement in den beiden Revieren. Vor allem erfordert aber der geplante Kohleausstieg in den nächsten Jahren umfassende strategische Arbeiten und Abstimmungen.“ (S. 179 BWP)*

Diese „strategischen Arbeiten und Abstimmungen“ verweist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zurück an intransparent agierende regionale Gremien und sogar an die Bergbauunternehmen, als ob diese Träger der Bewirtschaftungsplanung sein könnten:

*S. 178: „Die Bergbauunternehmen stimmen sich bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Probleme und der Maßnahmenauswahl in den Revieren eng mit den zuständigen Behörden in den Ländern in hierfür eingerichteten länderübergreifenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen ab. Beispielhaft zu nennen sind die Arbeitsgruppe „Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze-Elster“ mit den Arbeitskreisen „Wassermenge“, „Wasserbeschaffenheit“, „Hochwasserrückhalt“ und „Wasserrechtlicher Vollzug“ und weiteren Unterarbeitsgruppen im Lausitzer Revier sowie die „Strategiearbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Westsachsen“ und die „Facharbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Westsachsen“ im Mitteldeutschen Revier.“ (S. 178 BWP)*

Damit wird die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der für die Bewirtschaftungsplanung zentralen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Abs. 4 WHG entzogen. Die strategischen Entscheidungen liegen faktisch bei einem für die operative Bewirtschaftung geschaffenen Gremium. Die dafür eigentlich zuständige Bewirtschaftungsplanung kann nur noch eine Scheinbeteiligung der Öffentlichkeit durchführen.

Das Hintergrunddokument (HD) schlägt regelrecht einen geheimnisvollen Tonfall an, wenn es ankündigt:

*„In diesem Zusammenhang befinden sich für Brandenburg und Sachsen in Abstimmung mit Bundeseinrichtungen einige Projekte in der Vorbereitungsphase, die es konzentriert zu bearbeiten gilt, um möglichst bald die konkreten strategischen Schritte festlegen zu können.“ (HD, S. 17)*

Mit der Pflicht eine Vollplanung vorzulegen und dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist dieses Vorgehen nicht vereinbar.

Zu den strategischen Entscheidungen zählen beispielsweise

- die Frage der Notwendigkeit einer Elbewasserüberleitung
- die Frage des Weiterbetriebes von Grundwasserbrunnen zur Niedrigwasserstützung

- die Frage, welcher Tagebau aus Sicht der Bewirtschaftungsziele vorrangig zu verkleinern ist, wenn der sinkende Kohlebedarf die bisher zugelassenen Rahmenbetriebspläne nicht mehr rechtfertigen kann,
- die Grundsätze der länderübergreifenden Bewirtschaftung und die darin festgelegte Rangfolge der Wassernutzungen, die dargebotsabhängig versorgt werden. Dazu gehört auch die Rangfolge der einzelnen Tagebauflutungen.
- Die Frage der geplanten Nutzung von Spreewasser für die Kühlung des Braunkohlenkraftwerkes Jänschwalde

Das Interesse der Öffentlichkeit und der Betroffenen, sich zu diesen Fragen einzubringen wäre sicherlich groß.

Da die AG Flussgebietsbewirtschaftung älter als die WRRL ist, wurde offenbar versäumt, die der Bewirtschaftungsplanung zuzuordnenden Kompetenzen auf die FGG Elbe zu übertragen.

## **Rolle der AG Flussgebietsbewirtschaftung**

Die AG Flussgebietsbewirtschaftung wird folgendermaßen beschrieben:

*„Mit Schreiben vom 08.09.1999 hatte die länderübergreifende interministerielle Arbeitsgruppe Brandenburg-Sachsen zur Sanierung des Wasserhaushaltes in der Lausitz die Bildung einer Arbeitsgruppe (AG) „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ beschlossen, SMUL (1999). Dieser AG wurde das Mandat erteilt, die Sanierung des Wasserhaushaltes in der Lausitz fachlich zu begleiten und die Flussgebietsbewirtschaftung (FGB) in den Flussgebieten Spree und Schwarze Elster durchzuführen. Die AG hat daraufhin Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster erstellt, auf deren Grundlage im Flussgebiet gearbeitet wird. Neben der Festlegung von Rangfolgen für Wasserentnahmen sind darin auch Immissionsrichtwerte für die Fließgewässer benannt. (...) In der AG „FGB Spree-Schwarze Elster“ arbeiten Behörden der Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Sachsen-Anhalt, die Bergbauunternehmen LEAG und LMBV, Gewässerunterhaltungsverbände, Wissenschaftler und beratende Experten zusammen, um die Flussgebietsbewirtschaftung übergreifend zu koordinieren.“<sup>3</sup>*

Die Beschreibung lässt nicht erkennen, wer und nach welchen Kriterien Wissenschaftler und beratende Experten auswählt. Klar ist allerdings, dass die Bergbauunternehmen hier einen exklusiven und direkten Zugang zu den Entscheidungsstrukturen haben. Andere Wassernutzer und Betroffene können nur mit zeitlicher Verzögerung die Entscheidungen zur Kenntnis nehmen und müssen dazu teilweise erst Anträge auf Akteneinsicht stellen. Insbesondere gegenüber Umweltverbänden und den von Tagebauen betroffenen Bürger\*innen wird hier systematisch ein Informationsvorsprung der Tagebaubetreiber organisiert.

So hat die Umweltgruppe Cottbus e.V. am 25.02.2021 beim LfU Brandenburg beantragt, nach Umweltinformationsgesetz Einsicht in die in das Langfristbewirtschaftungsmodell WbalMo eingepflegten Versorgungsbilanzen der LEAG sowie Anträge zur Spreewasserüberleitung zum Kraftwerk Jänschwalde zu erhalten, da diese bereits in einem 2019 veröffentlichten Gutachten erwähnt werden.<sup>4</sup> Am 25. März 2021 teilte das LfU eine Verlängerung der Frist aus verfahrensrechtlichen Gründen mit. Am 30. April wurde die Einsichtnahme in vorliegende Genehmigungsanträge abgelehnt, da es sich um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke handele,

<sup>3</sup> Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S.39

<sup>4</sup> DHI 2019: Ermittlung von Zielwerten für die Spree für den Parameter Sulfat, Oktober 2019, S. 49

die nach Hinweisen der Behörden noch überarbeitet würden. Hinsichtlich der Versorgungsbilanzen wurde dem Antrag stattgegeben. Die Versorgungsbilanzen mit Stand 2019 wurden dem antragstellenden Umweltverein jedoch erst am 9. Juni 2021 übermittelt, da zuvor abgewartet wurde, ob die LEAG gegen die Herausgabe Widerspruch einlegen würde.

Dieser Vorgang verdeutlicht eindrücklich, wie stark die Arbeit der AG Flussgebietsbewirtschaftung auf Bevorzugung des Tagebau- und Kraftwerksbetreibers und Abschottung gegen dessen potenzielle Kritiker ausgerichtet ist: Was den Mitgliedern der AG ohne Zeitverzug vorliegt, erreicht die interessierte Öffentlichkeit nur durch Zufall (Erwähnung in einem Gutachten), nach mehr als drei Monaten Bearbeitungszeit und nur wenn das Unternehmen keinen Widerspruch anmeldet. Bei angemessener Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wäre die von der LEAG geplante Nutzung von Spreewasser für die Kühlung eines Braunkohlkraftwerkes spätestens seit dem 22.12.2020 in den Anhörungsdokumenten transparent ersichtlicher Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen.

Die beschriebenen Zustände sind umso dramatischer, als das Langfristbewirtschaftungsmodell „WbalMo“ laut S. 179 des BWP das „Maßgebliche Planungs- und Entscheidungsinstrument für eine länderübergreifende Flussgebietsbewirtschaftung im Lausitzer Braunkohlerevier“ ist.

**Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist zu überprüfen. Strategische Entscheidungen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen, zu anderen Entscheidungen ist die größtmögliche Transparenz herzustellen und Vorteile der Tagebaubetreiber gegenüber anderen Wassernutzern auszuschließen. Die Unabhängigkeit hinzugezogener Expert\*innen ist sicherzustellen.**

## Ausnahmen und Prüfprogramm in der Bewirtschaftungsplanung

Die rechtlichen Anforderungen und Maßstäbe für die Tatbestände der Art. 4 Abs. 4, 5 und 7 der WRRL sind weitgehend ungeklärt durch nationale Gerichte oder den EuGH. Grundsätzlich gilt, dass sie als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen sind.

Die vorhandenen fachliche Richtlinien – etwa der LAWA - haben keine unmittelbare rechtliche Bindung, da sich in der WRRL keinerlei Ansatzpunkt für eine Befugnis etwa der Kommission oder der LAWA findet, die Richtlinie verbindlich auszulegen oder den mitgliedstaatlichen Vollzug zu koordinieren.<sup>5</sup>

Auszugehen ist im Hinblick auf das Zielerreichungsgebot immer vom erreichbaren bzw. rechtlich erwünschten Zustand des Gewässers, je nach Klassifizierung bei OWK. Eine Prüfung, die sich primär an den emissionsseitigen Reduktionsmöglichkeiten orientiert und dabei nicht „vom Ziel her“ methodisch aufgebaut ist, ist unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Richtlinie, die durchgehend und für alle Gewässer auf die Zustandsbestimmung per Gewässerkörper abstellt.<sup>6</sup> Eine andere Methodik würde nicht der Zielsetzung des Art. 1 WRRL entsprechen, wonach die Richtlinie der „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme“ dient.

Mit dem Zielerreichungsgebot und dem Sinn und Zweck der Richtlinie vereinbar ist also nur eine Prüfung, die nach dem Grad der Zielerreichung abschichtet, also etwa zunächst als Ziel einen Wert für das jeweilige Problem abprüft, der einem mäßigen, und dann einem unbefriedigenden Zustand (im Falle von OWK) entspricht. Das gilt auch für die Absenkung von Schwellenwerten.

Eine Prüfung, die umgekehrt fragt, welche Maßnahmen verhältnismäßig wären, (also unter Wahrung bzw. Fortführung der Ursache) ist ohne Bezugspunkt für die Frage der Verhältnismäßigkeit und Alternativenauswahl im Hinblick auf den konkreten Wortlaut der Norm und im Hinblick auf die Zielerreichung bis zu der jeweiligen Frist.

Bestandsschutzerwägungen, wie sie ggf. aus dem deutschen Recht einschlägig wären, kennt das europäische Recht auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung nicht – diese sind ggf. erst bei der Frage der „Verhältnismäßigkeit“ zur Zielerreichung (also des guten Zustands) zu berücksichtigen.

Die Anforderung, dass eine Ausnahmeprüfung sehr konkret sein muss, und zwar im Hinblick auf den Zustand des jeweiligen OWK oder GWK und die Prognose der Zielerreichung hat das BVerwG im Hinblick auf Art. 4 Abs. 7 WRRL bereits aufgestellt:

*„Die wasserrechtliche Ausnahmeprüfung setzt voraus, dass zunächst die Auswirkungen auf die von negativen Veränderungen betroffenen Wasserkörper fehlerfrei erfasst und bewertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist auch die Ausnahmeprüfung fehlerhaft. Die vom Bundesverwaltungsgericht insoweit zur Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG entwickelten Grundsätze [Fehler schlagen durch, Anm. der Verf.] sind auch hier anwendbar.“<sup>7</sup>*

---

5 Durner in: Landmann/Rohmer, WHG, Vorbemerkung zu §§ 27-31 ff WHG, Rn. 10. Auch die Leitfäden der Kommission sind – wie auch der Generalanwalt des EuGH feststellt, „so nützlich er auch sein mag, nicht zwingend. Siehe: GA Jääskinen, Schlussanträge, Fn 172, Rdnr. 107.

6 Hierzu auch ausführlich: GA Jääskinen, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 10,

7 BVerwG, Beschluss v. 11.07.2013, 7 A 20/11, Rn. 64.

Die Feststellung von „unverhältnismäßigen Aufwand“ oder „Kosten“ erfordert Ermittlungen sowohl im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen, wobei eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist, als auch im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Leistungsfähigkeit der staatlichen Aufgabenträger (Zumutbarkeit), wobei von einer sachgerechten Ausstattung des jeweiligen Aufgabenträgers auszugehen ist. Eine allgemeine Ableitung der Zulässigkeit von Ausnahmen und weniger strengen Umweltzielen dürfte daher unmöglich sein.

Die Maßnahmeoptionen, die zur Zielerreichung führen würden/können, sind auf Machbarkeit und Kosten (siehe unten) zu überprüfen. Notwendigerweise handelt es sich dabei um komplexe oder weniger komplexe Prognosen. Sowohl das CIS Dokument 20 als auch die LAWA weist auf die Probleme von prognostischen Entscheidungen hin.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Prognoseentscheidungen überprüfbar sind und sein müssen: Das BVerwG formuliert in ständiger Rechtsprechung den Rechtssatz, dass eine Prognoseentscheidung für die planerische Praxis nur tauglich ist, wenn die Prognose in einer der jeweiligen Materie angemessenen, methodisch einwandfreien Weise erarbeitet wird bzw. auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Eine Prognose genügt nur dann den rechtlichen Anforderungen, wenn sie auf zuverlässigen Fakten und Daten beruht.<sup>8</sup>

Auch wenn für eine bestimmte Prognose keine „anerkannte Standardmethode“ existiert (wie etwa bei vielen Fragen der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung) befreit dies nicht von der Notwendigkeit, die Prognosemethode sowie die zu Grunde liegenden Annahmen „transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig auszugestalten“. Eine Auswirkungsprognose muss in zeitlicher und räumlicher Dimension nachvollziehbar sein, und muss im Ansatz an objektiv messbare Umstände anknüpfen.<sup>9</sup> Mit diesen Umständen hat sich das BVerwG sowohl im Verfahren um die Weservertiefung als auch die Elbvertiefung detailliert auseinandergesetzt, und unter anderem die Einstufung einzelner Qualitätskomponenten und auch die Auswirkungsprognose im Detail gerügt. Eine Ausnahmeprüfung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung unterliegt denselben (strengen) Maßstäben. Entsprechend müssen auch Annahmen für Modelle sowie die angewendeten Methoden transparent gemacht werden.

Zudem dürfte auch die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Art 4 Abs. 7 (§ 31 WHG) nicht bedeuten, dass keinerlei „Ziel“ definiert wird. Man wird wohl mit dem CIS Dokument Nr. 20 davon ausgehen können, dass mit „weniger strengem Ziel“ in diesem Kontext ein Wert aus den einzelnen Qualitätskomponenten gemeint sein muss. Das Dokument führt nämlich aus, dass der Mitgliedsstaat das „alternative Ziel für *die betroffene Qualitätskomponente*“ beschreiben muss. Dies ergibt sich auch aus den Handlungsempfehlungen der LAWA, wonach:

*„zu folgenden Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen zu prüfen sein wird, ob und mit welchen Werten weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen sind“.*

---

8 BVerwG, Beschluss v. 16. September 2014 – 4 BN 11/14, juris, unter Verweis auf BVerwG, Urteil v. 3. Juli 1998 - [BVerwG 4 CN 5.97](#), juris.

9 BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 – 7 A 14/12 –, juris, Rdnr. 11.

## Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper (zu Abschnitt 5.2)

Der Bewirtschaftungsplan legt weniger strenge Umweltziele für sieben Oberflächenwasserkörper im Lausitzer Braunkohlenrevier fest. Es handelt sich im Wesentlichen um die Zuflüsse der Grubenwasserreinigungsanlage Plessa. Das Aktionsbündnis Klare Spree als Interessenvertretung von Lausitzer Naturschützern, Tourismusunternehmen und Gewässernutzern hat seit seiner Gründung im Jahr 2012 stets deutlich gemacht, dass es bei der Behandlung der Verockerungsproblematik sogenannte „Opferstrecken“ ablehnt.

Für die Mehrheit der bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper werden Fristverlängerungen in Anspruch genommen, jedoch die Absicht zur künftigen Festlegung weniger strenger Umweltziele deutlich gemacht:

*„Für die Fließgewässer müssen die Belastungen weiter differenziert und prognostiziert werden, um belastbare Daten zu generieren, auf deren Basis dann weniger strenge Ziele formuliert werden können.“<sup>10</sup>*

Eine gewässerkörperkonkrete Bewertung wurde dabei von einem extern erstellten Hintergrundpapier vorgenommen, das von der FGG Elbe nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht wurde, sondern vom LBGR Brandenburg in Auftrag gegeben und auf dessen Internetseite publiziert wurde.<sup>11</sup>

Überwiegend handelt es sich bei dem Hintergrundpapier um eine fachlich fundierte und verständlich strukturierte Gesamtdarstellung des Problems. Eine vollständige Durchsicht ergab jedoch auch eine Reihe von Kritikpunkten. Insbesondere dort, wo Interessen des aktiven Braunkohlenbergbaus berührt sind, kommt das Papier zu Einschätzungen, die von diesen Interessen beeinflusst zu sein scheinen:

Wir haben uns mit den Punkten

- Verringerung der Kohleförderung als mögliche Maßnahme systematisch ausgeblendet
- Ungleichbehandlung von LMBV und LEAG bei Maßnahmenvorschlägen
- Datenmonopol der Tagebaubetreiber nicht in Frage gestellt
- Einfluss der Tagebaue auf Trinkwassergewinnung nur noch ein „Prüffall“?
- Definition eines „Standes der Technik“
- Vorgeschlagene Streichung mehrerer Oberflächenwasserkörper
- Eingestreute politische Positionierung
- Interessenkonflikt der Gutachter

in einer gesonderten Stellungnahme auseinandergesetzt:

### **Anhang 2 Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster**

Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber LEAG und LMBV bei den Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen.

---

<sup>10</sup> Hintergrunddokument zur WWBF Verminderung von Bergbaufolgen, S. 32

<sup>11</sup> Leistungspaket 1 (2018): <https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de>

Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de>

Das Hintergrunddokument zur Verminderung von Bergbaufolgen nennt als Voraussetzung für die weitere Festlegung weniger strenger Umweltziele für weitere OWKs, dass „Herangehensweise und Festlegungen im Umgang und der Auslegung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in den zuständigen Gremien anwendungsreif zu entwickeln“ sind.

Das ist ohne Zweifel notwendig. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist. Wir weisen die Flussgebietsgemeinschaft hinsichtlich dieser weiteren Abstimmungen darauf hin, dass das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) ein zentraler Bestandteil europäischen Umweltrechtes ist und seine Verletzung in Bezug auf den aktiven Braunkohlenbergbau eine nicht zulässige marktverzerrende Beihilfe darstellen kann.

Im

**Anhang 1: Stellungnahme zur Behandlung des Braunkohlenbergbaus im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2022-27 der Flussgebietsgemeinschaft Elbe**

haben wir Maßnahmen aufgelistet, die verhältnismäßig und umgehend zu veranlassen sind. Ohne Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, weniger strengen Umweltzielen oder Ausnahmen nach § 31 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper nicht zulässig.

Zur Beurteilung sozioökonomischer Erfordernisse und des übergeordneten öffentlichen Interesses haben wir die Situation des aktiven Braunkohlenbergbaus in der Lausitz dargestellt in

**Anhang 5: Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses im Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz**

Konkret zum Beispiel des Tagebaues Nochten fügen wir der Stellungnahme bei den

**Anhang 6: Einwendung des GRÜNE LIGA e.V. im Verfahren zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“, 09.10.2020**

Mit der Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Oberflächengewässer haben wir uns speziell auseinandergesetzt in

**Anhang 2 Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster**

und

**Anhang 3: Kurzstellungnahme zur Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat**

und kommen dabei zu dem Schluss, dass weiterhin eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat durch die bergbaubedingten Sufateinträge besteht, die überwiegend dem aktiven Bergbau zuzuordnen sind.

Das o.g. strategische Hintergrundpapier soll nach eigener Aussage fortgeschrieben werden. Die Flussgebietsgemeinschaft muss prüfen, wie glaubwürdig es ist, mit der weiteren Prüfung weniger strenger Umweltziele einen Gutachter zu betrauen, der die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie öffentlich

als „grotesk“ bezeichnet. Dies trifft auf einen der zwei Verfasser des „strategischen Hintergrundpapiers“ (Leistungspakete 1 und 2) zu:

*„Wir müssen natürlich aufpassen, dass wir unsere Latte nicht zu hoch legen. Ich nenne jetzt nur ein Beispiel, weil eigentlich ist das für mich grotesk, das ist die Wasserrahmenrichtlinie. Wir haben dann den chemischen Zustand. In Deutschland haben 100% der Oberflächengewässer einen nicht guten Zustand. Warum? Deshalb, weil ein Grenzwert so festgelegt wurde, dass er von niemandem eingehalten wird. (...) Wenn das unser Ziel ist, wir legen es so hoch und dann klatschen die Leut, ja dann muss man sich fragen, was hat das fürn Sinn?“ (Dr. Christoph Gerstgraser auf der „Ersten Wasserkonferenz Lausitz“ am 12.03.2021, Die Äußerung ist belegt und hier wörtlich wiedergegeben)*

Die Aussage bezieht sich offensichtlich auf die ubiquitären Schadstoffe Quecksilber und BDE in Biota, da nur diese bei 100 % der Oberflächengewässer die Einstufung in den guten chemischen Zustand verhindern. Die FGG Elbe weiß selbst am besten, dass die anderen chemischen und biologischen Qualitätskomponenten trotzdem differenziert betrachtet werden.

## **Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper (zu Abschnitt 5.3.3)**

Der Bewirtschaftungsplan weist für vier Grundwasserkörper im Lausitzer Kohlerevier weniger strenge Umweltziele aufgrund der Beeinflussung durch aktive und stillgelegte Tagebaue aus und stellt sie in den Steckbriefen Gw-4 und Gw-5 dar. Die weniger strengen Ziel bestehen in der für 2027 prognostizierten Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat und die Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche des Grundwassers. Die Herleitung dieser Ziele ist jedoch aus mehreren Gründen fehlerhaft:

- Die Prognose des chemischen und mengenmäßigen Zustandes im Jahr 2027 beruht auf Angaben des Tagebaubetreibers LEAG zum weiteren Fortschritt der Tagebaue, die weder transparent gemacht sind, noch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz oder weitere notwendige Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigen.
- Die Reichweite der Grundwasserabsenkung ist fehlerhaft dargestellt. Eine Stichprobe zum Tagebau Jänschwalde hat so gravierende Widerprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhangs 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt W13 unabhängig zu prüfen.
- Die Prognose ignoriert die geltende Genehmigungslage, insbesondere die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse der LEAG-Tagebaue.
- Es fehlt jede Aussage, wie sich aufgrund des vorgesehenen weiteren Kohleabbaus die chemische Belastung der Grundwasserkörper nach 2027 entwickelt sowie welche Belastungen des mengenmäßigen Zustandes nachbergbaulich verbleiben, etwa durch Verdunstungsverluste künftiger Tagebaue.
- Es sind nicht alle erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zugrunde gelegt, um die Belastungen der Grundwasserkörper 2027 und danach so gering wie möglich ausfallen zu lassen.
- Es bestehen ernste Zweifel an der Unabhängigkeit der beauftragten Gutachter, da diese gleichzeitig für den Antragsteller noch ausstehender Tagebauzulassungen und darüber maßgeblich mitentscheidende Behörden (in Form der FGG Elbe) tätig sind.

Diese und weitere Kritikpunkte sind ausführlich dargestellt in

### **Anhang 4: Stellungnahme zum Anhang 5-4-2 des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes der FGG Elbe**

Die Darstellung im Bewirtschaftungsplan selbst wirft weitere gravierende Probleme auf:

Die „Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat“ stellt aus unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung dar, da sie oberhalb von 250 mg/l keine Verschlechterungen des chemischen Zustandes mehr erfasst. So sollen (selbst ohne die erforderliche Überarbeitung) im GWK Lohsa-Nochten zwischen 2021 und 2027 sieben Quadratkilometer neu in die Belastungskategorie IV (mehr als 1.400 mg/l !) eintreten. (Anhang A 5-4-2, Tabelle 10, S. 25)

Während das weniger strengen Umweltziele für den chemischen Zustand der Prognose für das Jahr 2027 entspricht, umfasst die im Steckbrief Gw-5 (S. 232) verwendete irreführende Bezeichnung „Prognostizierte Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche für das Jahr 2027“ auch

Flächen „mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“, also die aus LEAG-Angaben übernommenen Sumpfungsbereiche nach 2027!

Diese Darstellungsform bedingt, dass sich der Zustand des Wasserkörpers in jedem betrachteten Zeitraum scheinbar verbessert, weil neu auftretende Absenkungen dargestellt werden, als wären sie bereits immer vorhanden gewesen. Tatsächlich wird dagegen beim Grundwasserkörper Lohsa-Nochten im Zeitraum 2021-2027 die Fläche der maximalen Grundwasserabsenkung um 5 km<sup>2</sup> größer, gleichzeitig die Fläche mit bergbaubedingt sinkenden Grundwasserständen um 8 km<sup>2</sup> größer und die mit im abgesenktem Zustand verharrenden Grundwasserständen um 3 km<sup>2</sup> größer. Auch die Summe aller Flächen mit bergbaubedingter Grundwasserabsenkung soll bis 2027 weiter ansteigen. (von 168 auf 176 km<sup>2</sup>, siehe Anhang A 5-4-2, Tabelle 8, S. 24) Alle diese Zahlen können bei der oben geforderten grundlegenden Überarbeitung auch noch größer ausfallen.

*Tabelle 8: Flächenanteile der Absenkungs- und Wiederanstiegsbereiche im Grundwasserkörper SP 3-1 (Lohsa-Nochten) im aktuellen und kommenden Bewirtschaftungszeitraum.*

Bereich	2017-2021		2021-2027	
	km <sup>2</sup>	anteilig	km <sup>2</sup>	anteilig
Ohne Einfluss des Braunkohlenbergbaus	295	60 %	299	61 %
Mit bergbaubedingt steigenden Grundwasserständen	68	14 %	58	12 %
Mit stationärer (verharrender) Grundwasserabsenkung	26	5 %	29	6 %
Mit bergbaubedingt fallenden Grundwasserständen	62	13 %	70	14 %
Mit maximaler bergbaubedingter Grundwasserabsenkung	12	3 %	17	4 %
Mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung	25	5 %	15	3 %

Noch gravierender ist aber, dass mit der Einbeziehung der „künftigen bergbaubedingten Grundwasserabsenkung“ in das weniger strenge Umweltziel den LEAG-Tagebauplanungen aus der Zeit vor dem Kohleausstiegsgesetz ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 ausgestellt werden soll.

Das ist klar rechtswidrig.

Tabelle: korrekte Unterscheidung der Zahlen aus Anhang 5-4-2:

Grundwasserkörper	2017 - 2021 Fläche mit bergbaulich verringertem Grundwasserstand (steigend+stationär+fallend+maximal)	2022 - 2027 Fläche mit bergbaulich verringertem Grundwasserstand (steigend+stationär+fallend+maximal)	Zwischen 2021 und 2027 neu abgesenkte Fläche	Nach 2027 vorausgesetzte „künftige bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“
Elbe-Einzugsgebiet				
SP-3-1	168 km <sup>2</sup>	176 km <sup>2</sup> – <b>Zunahme!</b>	10 km <sup>2</sup>	15 km <sup>2</sup>
SE-4-1	144 km <sup>2</sup>	64 km <sup>2</sup>	6 km <sup>2</sup>	20 km <sup>2</sup>
HAV-MS-2	340 km <sup>2</sup>	313 km <sup>2</sup>	4 km <sup>2</sup>	8 km <sup>2</sup>
Oder-Einzugsgebiet				
NE-1-1	124 km <sup>2</sup>	121 km <sup>2</sup>	Nicht ersichtlich	Nicht ersichtlich <sup>12</sup>

12 Der Tagebau Reichwalde treibt seine Grundwasserabsenkung in einem bereits durch den Tagebau Nochten beeinflusstem Gebiet voran. Dadurch sind die Zahlen der Tabelle 30 des Anhanges 5-4-2 letztlich nicht

NE 4-1

41 km<sup>2</sup>

32 km<sup>2</sup>

3 km<sup>2</sup>

0 km<sup>2</sup>

Die Voraussetzungen des § 30 WHG liegen hier nicht vor, da

- die sozioökonomischen Erfordernisse, denen die Tagebaue dienen soll(t)en, werden nach dem im KVBG niedergelegten Willen des Bundesgesetzgebers durch andere Maßnahmen erreicht, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Sollte dies auf einen Teil der die „künftige bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ verursachende Kohleförderung nicht zutreffen, wäre dessen Größe und die zu seiner Förderung notwendige Grundwasserabsenkung unabhängig von den interessengeleiteten Angaben des Tagebaubetreibers zu ermitteln. Da die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Tagebaue bestandskräftig befristet sind, kann auch nicht in Anspruch genommen werden, dass ein Auslaufen der jeweiligen Tagebaue zu diesen Zeitpunkten „in der Praxis nicht möglich und unverhältnismäßig teuer“ wäre.
- Eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustandes wird nicht vermieden. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass bei einem bereits in schlechtem Zustand befindlichen Grundwasserkörper die Weiterführung eines Braunkohletagebaues in jedem Fall eine Verschlechterung darstellt.
- Durch die Weiterführung der Tagebaue entsprechend dem zugrunde gelegten Angaben der LEAG (Revierkonzept 2017) würde auch nicht der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper erreicht.

Es ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs völlig inakzeptabel, dass die FGG Elbe die Anlage 5-4-1 in der 2009 erstellten Fassung zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes macht und weder der aktuellen energiepolitischen Beschlusslage noch der seit 2009 erfolgten Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie anpasst. Auch diese Anlage ist grundlegend zu überarbeiten unter Berücksichtigung der in

#### **Anhang 5: Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses im Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz**

dargestellten Fakten und Zusammenhänge. Konkret zum Beispiel des Tagebaues Nochten fügen wir dieser Stellungnahme bei den

#### **Anhang 6: Einwendung des GRÜNE LIGA e.V. im Verfahren zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“, 09.10.2020**

Für die zugrunde gelegte Abbauplanung liegen auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Absatz 2 und 3 WHG eindeutig nicht vor:

- die zugrunde gelegte Tagebauplanung liegt nicht im übergeordnetem öffentlichen Interesse, da sie weder das KVBG noch das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes beachtet. Die LEAG selbst gibt an, aufgrund des KVBG 340 Millionen Tonnen Braunkohle weniger abzubauen, als im Revierkonzept von 2017 vorgesehen. Unabhängige Gutachten ermitteln einen noch deutlich geringeren Bedarf an Rohbraunkohle bei Umsetzung des KVBG. Die Überarbeitung der Braunkohlenpläne Tagebau Welzow-Süd und Tagebau Nochten ist von den zuständigen Planungsträgern bereits beschlossen und muss hinsichtlich der festzulegenden Abbaufäche ergebnisoffen erfolgen. Beim Tagebau Reichwalde hat die LEAG selbst auf einen Teil des Abbaufeldes verzichtet.

---

aussagekräftig. - siehe Stellungnahme zu Anhang 5-4-2

- die Ziele, die mit der Kohleförderung verfolgt werden, können mit verkleinerten Abbaufeldern erreicht werden. Gangbare und naheliegende Planungsalternativen sind vorhanden und müssen betrachtet werden. Dem steht auch die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg nicht entgegen, dass „von einer Alternative dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen.“<sup>13</sup> Eine Alternativenprüfung ist vielmehr unumgänglich. Angesichts der Größe und der Dauer der Tagebaue als Gesamtvorhaben, stellen ein Verzicht auf die Verlängerung oder eine Verkürzung der Abbaustosse gerade keine Null-Variante dar, sondern bedeuten lediglich zumutbare Abstriche vom Zielerfüllungsgrad.
- Mit den im Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms dargestellten Maßnahmen werden bisher nicht alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Die Bewertung von Maßnahmen kann sich dabei nicht nur durch neue Erkenntnisse zur technischen Machbarkeit verändern, sondern die Verschärfung von Wasserproblemen kann auch dazu führen, dass Maßnahmen als angemessen gesehen werden müssen, die bisher nicht verhältnismäßig erschienen.
- Eine Ausnahme zum Weiterbetrieb der Tagebaue Welzow-Süd Nochten, Reichwalde und Jänschwalde im bisher zugrunde gelegten Umfang würde zudem die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit dauerhaft gefährden und ggf. sogar ausschließen. Zum Tagebau Nochten räumt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf S. 163 selbst ein: „Die Summe der Frachten aus den GWBA Tzschelln und Schwarze Pumpe ergeben einen Anteil von 40 % der jährlichen Sulfatfracht in der Spree bei Lübbenau, die größtenteils auf das Vorhaben „Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ zurück zu führen sind.“<sup>14</sup>

Es ist voraussichtlich unmöglich, bis Ende 2021 im Bewirtschaftungsplan eine Ausnahmeprüfung für den Tagebaubetrieb nach dem Jahr 2027 rechtssicher abzuschließen. Die Ausnahmeprüfung nach § 31 muss jedoch nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgen, sondern kann den Zulassungsverfahren überlassen bleiben.

Die Maßnahme M1 („Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen) zugehörig zur LAWA-Kennziffer 56 wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans widersprüchlich dargestellt: Sie ist im Anhang 5-4-2 und im Gewässersteckbrief Gw-4 nicht vorgesehen, erscheint jedoch im Gewässersteckbrief Gw-5. Diese Maßnahme ist bei der Umsetzung des Kohleausstieges von zentraler Bedeutung, da nicht mehr alle in bisherigen Braunkohlenplänen ausgewiesenen Abbauflächen benötigt werden. Da Verkleinerungen der Abbaufläche auch die chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers minimieren, ist sie auch in Gewässersteckbrief Gw-4, im Anhang 5-4-2 sowie im Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

**Die Ausweisung weniger strenger Umweltziele ist grundlegend zu überarbeiten und auf die Folgen solcher Abbauflächen zu beschränken, deren tatsächliche Unvermeidbarkeit sich bereits nachweisen lässt. Dazu muss der verbleibende Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der LEAG ermittelt werden. Anschließend ist zu ermitteln, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben müssen, um die negativen Auswirkungen der Tagebaues zu minimieren.**

---

13 OVG Berlin-Brandenburg zur wasserrechtlichen Erlaubnis Tagebau Welzow-Süd, OVG 6 B 1.17, Rn 58

14 IWB 2019: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“

## Anhänge

### Anhang 1

Stellungnahme zur Behandlung des Braunkohlenbergbaus im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2022-27 der Flussgebietsgemeinschaft Elbe

### Anhang 2

Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster

### Anhang 3

Kurzstellungnahme zur Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat

### Anhang 4

Stellungnahme zum Anhang 5-4-2 des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes der FGG Elbe

### Anhang 5

Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses im Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz

### Anhang 6

Einwendung des GRÜNE LIGA e.V. im Verfahren zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“, 09.10.2020

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWP	Bewirtschaftungsplan
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HD	Hintergrunddokument
HH-GWL	Haupthängend-Grundwasserleiter
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Brandenburg)
LE-B	Lausitzer Energie Bergbau AG
LEAG	Lausitzer Energie Bergbau AG und/oder Lausitzer Energie Kraftwerke AG
LMBV	Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs GmbH
OBA	Oberbergamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBP	Rahmenbetriebsplan
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
S.	Seite
UGC	Umweltgruppe Cottbus e.V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWBF	wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

## **Förderhinweis**

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

## **Impressum**

Umweltgruppe Cottbus e.V.  
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus  
Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) René Schuster, B. sc. Birgit Jeschke  
Passagen eines von Dr. Roda Verheyen im Auftrag von Client Earth - Anwälte der Erde erstellten Textes wurden mit freundlicher Genehmigung von Autorin und Auftraggeber verwendet.

E-Mail: [umweltgruppe@kein-tagebau.de](mailto:umweltgruppe@kein-tagebau.de)  
Internet: [www.kein-tagebau.de](http://www.kein-tagebau.de)